

LEBEN UND ARBEITEN IN DER SCHWEIZ



+ LAND + GESCHICHTE + POLITISCHES SYSTEM +
+ LEUTE + AUFENTHALT + RECHTE + BEWILLIGUNGEN +

+ DIE SCHWEIZ +

DAS LAND

Der offizielle Name der Schweiz, Confoederatio Helvetica (Schweizer Eidgenossenschaft) wird im Lateinischen gebraucht und erklärt die Landesabkürzung CH. Die Schweiz liegt in Europas Mitte und grenzt an fünf Länder: Im Süden an Italien, im Osten an Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, im Norden an Deutschland und im Westen an Frankreich. Als Binnenstaat hat sie keinen direkten Zugang

zum Meer. Die Bodenfläche beträgt ca. 41'300 km².

Aus wirtschaftlicher Sicht ist das Land sehr wettbewerbsfähig. Es verdankt seinen Wohlstand dem industriellen Sektor mit seiner Spitzentechnologie, der chemisch-pharmazeutischen Industrie sowie ihrem Dienstleistungssektor, der namentlich von einem hoch entwickelten Banken- und Versicherungswesen geprägt ist.



DAS POLITISCHE SYSTEM

Die Schweiz ist ein Bundesstaat souveräner Gliedstaaten. Der ewige Bund der drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahr 1291 wurde als Geburtsstunde der Schweiz gewählt. Bern ist die Verwaltungshauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Souveränität, und damit die höchste politische Autorität, liegt gemäss Bundesverfassung bei der stimmberechtigten Bevölkerung. Sie wählt das Parlament, das seinerseits die sieben Mitglieder der Regierung, des Bundesrats, wählt. Gesetzgebendes Organ ist die Bundesversammlung mit zwei gleichberechtigten Kammern: dem Ständerat (46 Vertreterinnen und Vertreter der Kantone) und dem Nationalrat (200 Abgeordnete nach Parteienstärke).

Die 26 Kantone haben eigene Verfassungen, Parlamente, Regierungen und Gerichte. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen wird durch die Bundesverfassung geregelt.

Die Schweiz ist nicht Teil der Europäischen Union (EU), jedoch Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). 1992 lehnten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ab. Die Schweiz handelte aber Abkommen mit der EU aus, die Mitte 2002 in Kraft getreten sind.

DIE BEVÖLKERUNG

Die Schweiz ist nicht nur ein multikulturelles Land, weil mehrere Sprachen gesprochen werden, sondern auch wegen der bis heute in den zahlreichen Alpentälern bewahrten Traditionen und Besonderheiten der einheimischen Bevölkerung.

Ende 2008 umfasste die Wohnbevölkerung mehr als 7,7 Millionen Personen; über 20 % davon waren ausländische Staatsangehörige. Zudem arbeiteten rund 200'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz, die vor allem entlang der Schweizer Grenze wohnen. Der Anteil der Bevölkerung ausländischer Her-

kunft ist in den grossen Städten hoch. In Genf, Zürich oder Bern leben Staatsangehörige aus mehr als hundert verschiedenen Ländern.

Vier Landessprachen sind anerkannt: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Rund 70% der Bevölkerung sprechen einen der zahlreichen schweizerdeutschen Dialekte (vor allem in der Nord-, Zentral- und Ostschweiz). 20% sprechen Französisch. Dieser Teil der Bevölkerung lebt in der «Romandie» genannten Westschweiz. Die Bevölkerung des Tessins auf der Alpensüdseite spricht Italienisch. Ein Teil der Bevölkerung spricht auch italienische Dialekte. Rätoromanisch wird nur in bestimmten Tälern des Kantons Graubünden gesprochen.

In der Schweiz geschieht die soziale Integration vorwiegend über die Arbeit. Die Schweizerinnen und Schweizer stehen im Ruf, arbeitsam, gewissenhaft und pünktlich zu sein.

DIE WÄHRUNG

Die Schweiz gehört nicht zur Euro-Zone. Ihre Währung ist der Schweizer Franken (CHF).

Banknoten:

CHF 10, 20, 50, 100, 200 und 1000

Münzen:

5, 10, 20 und 50 Rappen sowie CHF 1, 2, 5

Neben Schweizer Franken werden Euro in den Geschäften immer mehr akzeptiert. Viele Geschäfte geben die Preise sogar in Franken und Euro an.



«Die Schweiz ist ein offenes Land, weshalb ich mich hier zuhause fühle.»

Ruzena Vojacek-Dermek, Coiffeuse, Tschechien

✚ AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ ✚

WELCHE BEWILLIGUNGEN BRAUCHEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER EU FÜR DIE ARBEIT UND DEN AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ?

BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER EU-17¹, DER EU-8 UND DER EFTA²-STAATEN

Arbeitskräfte aus der alten EU-15 und den EFTA-Staaten sowie aus Malta und Zypern profitieren von der vollen Personenfreizügigkeit: Sie dürfen sich während drei Monaten ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Es besteht lediglich eine Meldepflicht bei den zuständigen Behörden. Dauert die Erwerbstätigkeit länger als drei Monate, müssen sie sich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen.³

BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER EU-8⁴

Staatsangehörigen von Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, von Slowenien, der Tschechischen Republik und von Ungarn wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz unter folgenden Übergangsbestimmungen bewilligt:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen

Diese Zulassungsbeschränkungen gelten bis zum 30. April 2011 und nur bei der erstmaligen Zulassung. Nach diesem Datum können sich die Angehörigen dieser

1 Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern und Malta

2 Island, Liechtenstein und Norwegen

3 Um eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen, müssen den zuständigen Behörden folgende Dokumente vorgewiesen werden: eine gültige Identitätskarte, der Arbeitsvertrag, eine Kopie des Mietvertrags, Foto im Passformat.

4 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn



«Ich bin 1995 als Archeologiestudentin in die Schweiz gekommen. An der Uni habe ich meinen zukünftigen Mann kennengelernt, mit dem ich drei Kinder habe – vier gute Gründe, dieses Land nicht mehr zu verlassen.»

Carmen Defferrard-Buda, Archäologin, Rumänien

Staaten frei in der Schweiz niederlassen und arbeiten – ein Arbeitsverhältnis berechtigt bereits zu einer Aufenthaltsbewilligung. Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit fällt nicht unter diese Bestimmungen.

BÜRGERINNEN UND BÜRGER AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz unter folgenden Übergangsbestimmungen bewilligt:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN KURZAUFENTHALTSBEWILLIGUNG

(Ausweis L EG/EFTA): Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie

kann bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten ausgestellt werden und wird an Personen erteilt, deren befristetes Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr dauert. Stellensuchende erhalten ab 3 Monaten ebenfalls eine Bewilligung L EG/EFTA. Der Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes ist frei.

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

(Ausweis B EG/EFTA): Diese Aufenthaltsbewilligung wird Personen erteilt, welche eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung für ein unbefristetes oder mindestens 12 Monate dauerndes Arbeitsverhältnis vorlegen. Die Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird ohne weitere Formalitäten um fünf Jahre verlängert.

NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

(Ausweis C EG/EFTA): Staatsangehörige der EU-17 und der EFTA erhalten diese unbefristete Bewilligung nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz. Angehörigen der übrigen EU-Staaten kann sie in der Regel erst

nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Zuständig für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Kantone.



Aufenthalt in der Schweiz:

www.bfm.admin.ch

> Themen



Kantonale Migrationsbehörden:

www.bfm.admin.ch

> Das BFM > Kontaktadressen

GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER DER EU-17 UND DER EFTA

Für Bürgerinnen und Bürger der alten EU-15, der EFTA-Staaten sowie von Malta und Zypern gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können überall in der Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (vollständige geografische und berufliche Mobilität) unter Beibehalt ihres Hauptwohnsitzes in einem beliebigen EU-/EFTA-Staat. Die Möglichkeit des Wochenaufenthalts in der Schweiz besteht weiterhin. Hierfür ist jedoch

eine Anmeldung bei der Wohngemeinde nötig. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten sind bewilligungsfrei und müssen lediglich den zuständigen Behörden gemeldet werden.

Eine länger als 3 Monate dauernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz untersteht weiterhin der Bewilligungspflicht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausweis G EG/EFTA). Diese Personen müssen demnach bei den Migrationsbehörden ihres Arbeitsorts um eine Bewilligung ersuchen. Für die Einreichung des Gesuchs wird eine gültige Identitätskarte oder ein gültiger Pass benötigt.

GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER DER EU-8

Staatsangehörige der EU-8-Staaten, die ihren Wohnsitz in einer ausländischen Grenzzone haben und in einer benachbarten Grenzzone der Schweiz arbeiten, können ein Gesuch um eine Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA einreichen. Die Bewilligung, die sie erhalten, ist jedoch nur für die Grenzzonen der Schweiz gültig.

Mit Ausnahme der Selbstständigerwerbenden unterliegen die Staatsangehörigen der EU-8-Staaten ausserdem den arbeitsmarktlichen Einschränkungen (Vorrang einheimischer Arbeitskräfte, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

GRENZGÄNGER AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, die ihren Wohnsitz in einer ausländischen Grenzzone haben und in einer benachbarten Grenzzone der Schweiz arbeiten, können ein Gesuch um eine Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA einreichen. Die Bewilligung, die sie erhalten, ist nur für die Grenz-zonen der Schweiz gültig.

Für Grenzgänger gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

DIENSTLEISTUNGSERBRINGERINNEN UND DIENSTLEISTUNGSERBRINGER DER EU-17, DER EU-8 UND DER EFTA-STAATEN

Staatsangehörige der EU-17, der EU-8 und der EFTA-Staaten haben das Recht, bewilligungsfrei Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Person und Kalenderjahr zu erbringen. Es besteht jedoch eine Meldepflicht, welche in der Regel online wahrgenommen wird.

Achtung: Staatsangehörige der EU-8, die in einer der folgenden vier besonderen Branchen arbeiten möchten, benötigen bis 2011 eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Diese muss bei der zuständigen Migrationsbehörde angefordert werden:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Pflanzen- und Gartenbau
- Reinigungsgewerbe in der Industrie und in Betrieben
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst



«Ich habe in der Schweiz viele sehr gläubige Personen getroffen. Das hätte ich mir nicht vorstellen können!»

Jean-Pierre Réchal, Pfarrer, Frankreich

Die entsprechende Kurzaufenthaltsbewilligung ist ab dem ersten Arbeitstag erforderlich. Diese Personen müssen sich also im Voraus bei den zuständigen Behörden anmelden.

DIENSTLEISTUNGSERBRINGERINNEN UND DIENSTLEISTUNGSERBRINGER AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien haben das Recht, bewilligungsfrei Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Person und Kalenderjahr zu erbringen. Es besteht jedoch eine Meldepflicht, welche in der Regel online wahrgenommen wird.

Achtung: Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, die in einer der folgenden vier Branchen arbeiten möchten, benötigen vom ersten Arbeitstag an eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Diese muss bei der zuständigen Migrationsbehörde angefordert werden:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Pflanzen- und Gartenbau
- Reinigungsgewerbe in der Industrie und in Betrieben
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.



Meldeverfahren:

www.bfm.admin.ch

> Themen > Freier Personenverkehr
Schweiz – EU/EFTA

SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Staatsangehörige der EU-17/EU-8 und EFTA haben das Recht, in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dazu müssen sie sich bei Ihrer Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung für Selbstständigerwerbende beantragen. Wenn sie nachweisen können, dass sie tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben werden, welche es ihnen erlaubt, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, wird eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre ausgestellt.

Achtung: Selbstständigerwerbende, die nicht mehr für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und Sozialhilfe beantragen, verlieren ihr Aufenthaltsrecht. Dies gilt für alle Selbstständigerwerbenden aus EU/EFTA-Ländern.



«Ich liebe es, mit Schweizern in der Schweiz zu arbeiten: Die Arbeitsbedingungen sind hervorragend, und ich schätze den Wert, der der Arbeit beigemessen wird, die konstruktive Stimmung und den Teamgeist.»

Magdalena Zajac, Kommunikationsfachfrau, Polen



«Ich habe in der Schweiz die
Liebe meines Lebens getroffen.»

Giovannti Ascione, Chef de Rang, Italien

SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Rumänen und Bulgaren haben das Recht, in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dazu müssen sie sich bei Ihrer Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung für Selbstständigerwerbende beantragen. Wenn sie nachweisen können, dass sie tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben werden, welche es ihnen erlaubt, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, wird eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre ausgestellt. Für Selbstständigerwerbende stehen bis 2011 nur eine gewisse Anzahl von Daueraufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen zur Verfügung. Diese dürfen nicht ausgeschöpft sein.

Kantonale Migrationsbehörden:
www.bfm.admin.ch

> Das BFM > Kontaktadressen

Die Kantone online:
www.ch.ch

> Behördenverzeichnis

KMU-Portal:

www.kmu.admin.ch

> Behördenverzeichnis

ARBEIT OHNE BEWILLIGUNG

Es ist verboten, in der Schweiz ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nehmen Sie also keine Stelle an, bevor Sie sicher sind, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Falls Sie ohne Bewilligung arbeiten, können Sie gebüsst werden. Vergessen Sie nicht, dass Sie ohne Bewilligung auch keine Sozialleistungen erhalten!

Ihr Arbeitgeber muss die Vorschriften des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit ebenfalls befolgen – auch er kann bestraft werden.

Schwarzarbeit:

www.seco.admin.ch

> Themen > Arbeit > Schwarzarbeit

FAMILIENNACHZUG

Staatsangehörige der EU-/EFTA, die das Aufenthaltsrecht der Schweiz erworben haben, dürfen die Familienmitglieder in direkter Linie, denen sie Unterhalt gewähren, nachziehen.

Wichtige Adressen

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern/Schweiz
eures@treffpunkt-arbeit.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch
www.eures.ch

Bundesamt für Migration (BFM)

Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern/Schweiz
euresinfo@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

«Die kulturelle Vielfaltigkeit
der Schweiz reflektiert ihren
Platz im Herzen Europas.»

Dr. Peter Elford, Biologe, Vereinigtes Königreich